

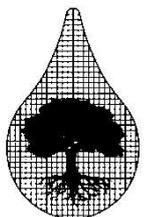
Groß Grönau, 3 Änderung, B-Plan Nr. 17
KITA



Artenschutzrechtliche Prüfung
und
Studie zur FFH-Verträglichkeit

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Groß Grönau – 3 Änderung, B-Plan Nr. 17, KITA

Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit

Auftraggeber:

PROKOM

Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1

23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel.: 0431 698845

Info.@BBS-Umwelt.de

Bearbeiter

B.Sc. T. Reininghaus

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den [20.6.2023](#)

BBS- Umwelt GmbH

:

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hissmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
	2.1 Lage des Vorhabens	5
	2.2 Methode	6
	2.3 Rechtliche Vorgaben	8
	2.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
	2.3.2 Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit	9
	2.4 Vorgehensweise	10
	2.1 Begriffsbestimmung	11
3	Planung und Wirkfaktoren	12
	3.1 Planung	12
	3.2 Abgrenzung des Wirkraumes	15
4	Faunistischer Bestand	18
	4.1 Habitatstruktur	18
	4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
	4.2.1 Fledermäuse	24
	4.2.2 Haselmaus	24
	4.2.3 Fischotter	24
	4.2.4 Amphibien	24
	4.2.5 Reptilien	26
	4.2.6 Insekten, Weichtiere	26
	4.2.7 Bestandstabelle Anhang IV-Arten	26
	4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
	4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	28
	4.5 Weitere Arten	31
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung	31
	5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	32
	5.1.1 Fledermäuse	32
	5.1.2 Fischotter	33
	5.1.3 Amphibien, Reptilien	33
	5.1.4 Schmetterlinge, Weichtiere	34
	5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	34
6 Artenschutzrechtliche Prüfung	35
7 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	36
7.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	37
7.2 Europäische Vogelarten	42
8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	51
8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	51
8.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	53
8.3 CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion).....	53
8.4 FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes).....	53
8.5 Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	53
9 Hinweise zur Eingriffsregelung	53
10 Prüfung zur FFH-Verträglichkeit	54
10.1 Beschreibung der Schutzgebiete	54
10.1.1 Besondere Schutzgebiete (=Vogelschutzgebiete):.....	54
10.1.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (=FFH-Gebiete):.....	56
10.2 Prüfung von Beeinträchtigungen der Schutzinhalte	58
10.2.1 FFH-Gebiet Grönauer Heide Grönauer Moor und Blankensee.....	58
10.2.2 Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT)	58
10.2.3 Prüfung der Beeinträchtigung von Arten und Erhaltungszielen	60
10.2.4 Prüfung der Beeinträchtigung von Zielen des Managementplanes.....	62
10.2.5 Prüfung zum VS-Gebiet Grönauer Heide	64
10.3 Schaden begrenzende Maßnahme Lärm / Wespenbussard und Heidelerche	77
10.4 Kumulierende Wirkungen / Synergieeffekte	78
10.5 Gesamtbewertung der Verträglichkeit mit NATURA 2000.....	79
11 Zusammenfassung.....	79
12 Literatur.....	79

Anlage 1: Haselmausprotokolle

Anlage 2: Zauneidechsenkartierung

Lärmgutachten LAIRM Consult GmbH Januar 2023 und Juni 2023

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde plant aufgrund des hohen Bedarfes an Kindergarten- und Krippenplätzen und die bisher behelfsmäßige Unterbringung am Standort „Am Torfmoor“ den Neubau einer Kindertagesstätte für etwa 120 Kinder.

Als Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte ist nach einem jahrelangen Beratungsprozess das gemeindeeigene Grundstück hinter den Märkten (Flurstück 112/7) vorgesehen.

Aufgrund der Benachbarung des FFH-Gebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ und des SPA-Gebietes „Grönauer Heide“ ist eine FFH-Prüfung i.S. § 34 BNatSchG vorzunehmen. Für den Wirkungsbereich des Vorhabens ist zudem eine Artenschutzprüfung für geschützte Arten i.S. § 44 BNatSchG erforderlich.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und Prüfung möglicher Konflikte mit den Erhaltungszielen angrenzender Schutzgebiete wurde die BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung der Unterlage zur Artenschutzprüfung und FFH-Studie beauftragt. Zur frühzeitigen Beteiligung erfolgten eine Ersteinschätzung zum Artenschutz und eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Aufgrund von Lärmwirkungen im Schutzgebiet wurde nachfolgend ein Lärmgutachten zur Lärmwirkung im Gebiet erstellt, das Grundlage der FFH-Studie ist. Die FFH-Prüfung wird durch die zulassende Institution, hier die Gemeinde abschließend durchgeführt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich nordwestlich der Straße Heuterdamm und westlich der Hauptstraße (L 331). Die Erschließung verläuft über die Straße Grönauer Heide. Nördlich grenzen eine Gärtnerei und östlich Einzelhandelnutzungen an den Geltungsbereich an.



Abb. 1: Lage des Vorhabens

Im Süden liegt eine Grünfläche und im Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen vor.

Das Vorhaben berührt mit den pot. Wirkungen angrenzend im Westen ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutzgebiet liegt ca. 100 m entfernt. Die Lage ist Abb. 1 zu entnehmen.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands auf der Vorhabensfläche wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Weiterhin wird durch eine Kartierung mittels Nest-tubes und Kontrollen März bis Oktober 2022 das Vorkommen der **Haselmaus** überprüft (s. Anlage 1).

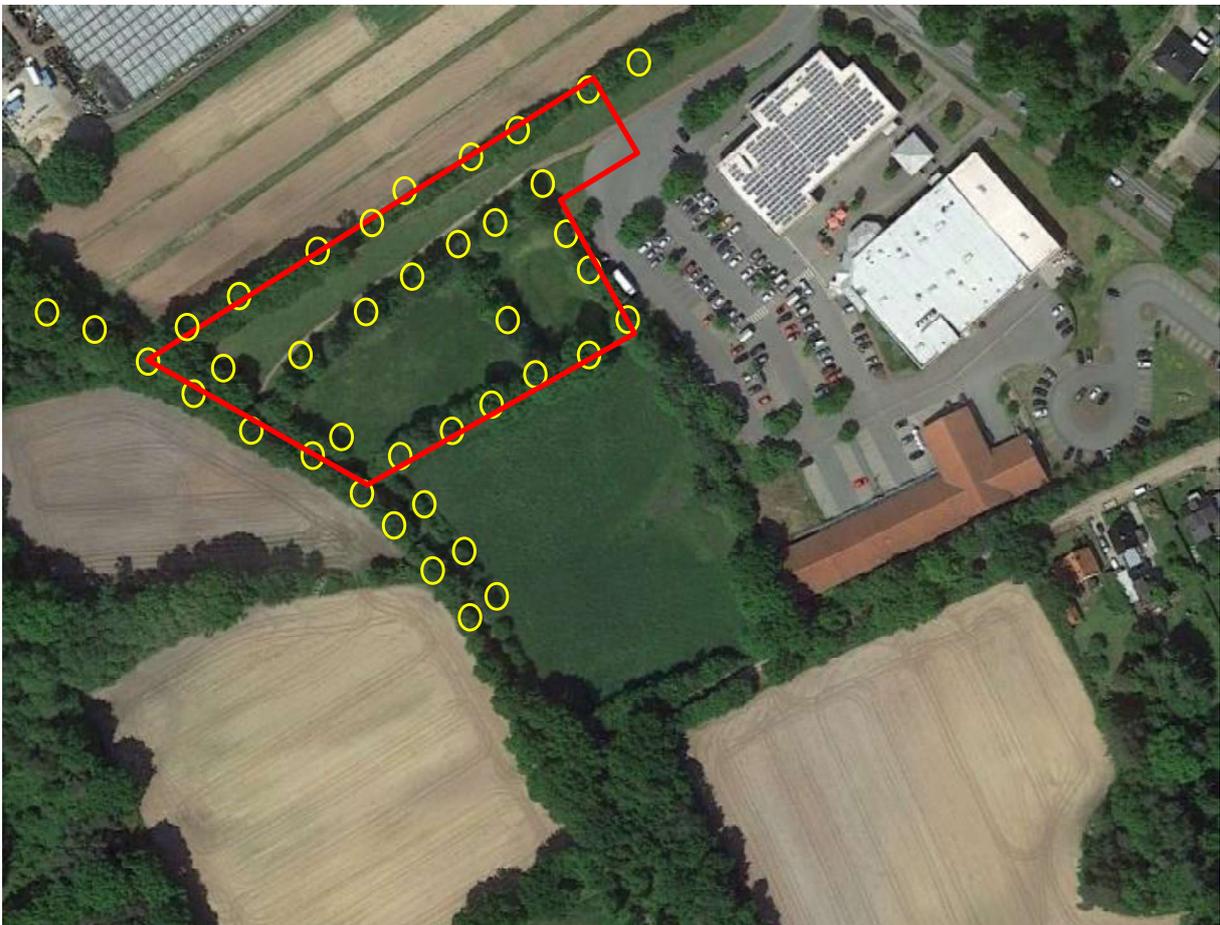


Abb. 2: rot = Geltungsbereich; gelb = Haselmaus-Nest-Tubes

Reptilien wurden im Mai 2023 durch Dipl. Biol. Hograefe, Lübeck, durch 4 Begehungen überprüft.

Tab. 1: Begehungen und Ergebnis Reptilienüberprüfung (Dipl. Biol. Hograefe, Lübeck)

Datum	Zauneidechse	Wetter
11.05.2023	--	Heiter, 18°
12.05.2023	--	Heiter, 19°
18.05.2023	--	Heiter, 18°
19.05.2023	--	Heiter, 16°

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden eine Geländebegehung im April 2022 und Juni 2023, Begehungen zur Kontrolle der Haselmaus und Zauneidechse sowie die Daten des Landes (Arten zum Erhalt in den Schutzgebieten, Daten Artkataster LFU) mit aktuelleren ergänzenden Hinweisen durch die UNB der Hansestadt Lübeck vom April und UNB Hzgt. Lauenburg Herbst 2022.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus Daten des Landes, der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen Text (Begründung 25.1.2023) und Planzeichnung (PROKOM, Stand 2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Dies unterstützt ein Lärmgutachten zur Bestandssituation.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit:

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten- eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Hierzu wird zunächst der Wirkraum mit den Natura 2000-Gebieten überlagert. Sofern es zu Überschneidungen kommt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu Konflikte mit den Erhaltungszielen oder zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets führen kann.

Als Datengrundlagen wurden die Standarddatenbögen und Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WinArt-Daten) beim LLUR abgefragt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)“, Mai 2017
- Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)“, (2016),
- Standard-Datenbogen BSG „Grönauer Heide“ (Nr. 2130-491) April 2015,
- SPA „Grönauer Heide“ (2130-491), Erhaltungsziele für das als Vogelschutzgebiet benannte Gebiet (ohne Datum)
- Managementplan: April 2008 sowie Karten im Umweltportal
- Monitoringdaten Wespenbussard 2018, Mitteilung durch die UNB 2022
- Abstimmung zum Vorkommen des Wespenbussards mit der UNB Hansestadt Lübeck, Herr Niehus April 2022

2.3 Rechtliche Vorgaben

2.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna bei Eingriffsvorhaben erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

2.3.2 Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten- eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000, das neben den Vogelschutzgebieten auch die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfasst.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Als Ausdruck des in der FFH-Richtlinie enthaltenen Vorsorgegrundsatzes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Vorhabenträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Gegenstand der FFH-Vorprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten);
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen);
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen);
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten);
- der Lebensraum der Arten ist ausreichend groß (nur Arten).

Der Erhaltungszustand wird in die Kategorien A (sehr gut), B (gut) und C (mittel bis schlecht) unterteilt. Kategorie C entspricht dem ungünstigen Erhaltungszustand.

2.4 Vorgehensweise

Die FFH-Verträglichkeitsstudie beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung des Schutzgebietes und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung
6. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
7. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
8. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung des Schutzgebietes und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der angegebenen Datenquellen z.B. aus dem Monitoring.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wurde dem B-Plan und Lärmgutachten entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Falls erforderlich werden **schadenbegrenzende Maßnahmen** vorgesehen und beschrieben. Diese haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf das Schutzgebiet **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Studie sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 beabsichtigt die Gemeinde Groß Grönau südwestlich der Hauptstraße und nördlich der Straße Heuterdamm, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen. Die Ausweisung ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Hierzu wird die bisher als Ausgleich genutzte Fläche bebaut und der entsprechend erforderliche Ersatzausgleich an anderer Stelle erbracht. Die Gemeinde verspricht sich hierdurch eine langfristige Lösung zur Unterbringung der Kinder und insgesamt eine Stärkung im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Lübeck.

Im Plangebiet sollen etwa 120 Kita-Plätze in einem zweistöckigen etwa 32,0 m mal 29,0 m großen Gebäude geschaffen werden. Durch die Möglichkeit eines Anbaus können zudem bis zu 160 Kinder ganztags betreut werden.

Das Gebäude liegt abseits von Wohnbebauung und hat ähnliche Ausmaße wie die benachbarten Märkte. Durch die vorhandene Eingrünung ist eine gute Einfügung in die Landschaft gegeben. Zudem bietet die Nachbarschaft zum Nahversorgungszentrum und die Nähe zur neuen Ortsmitte enorme Vorteile für Kinder, Eltern und Mitarbeitern.

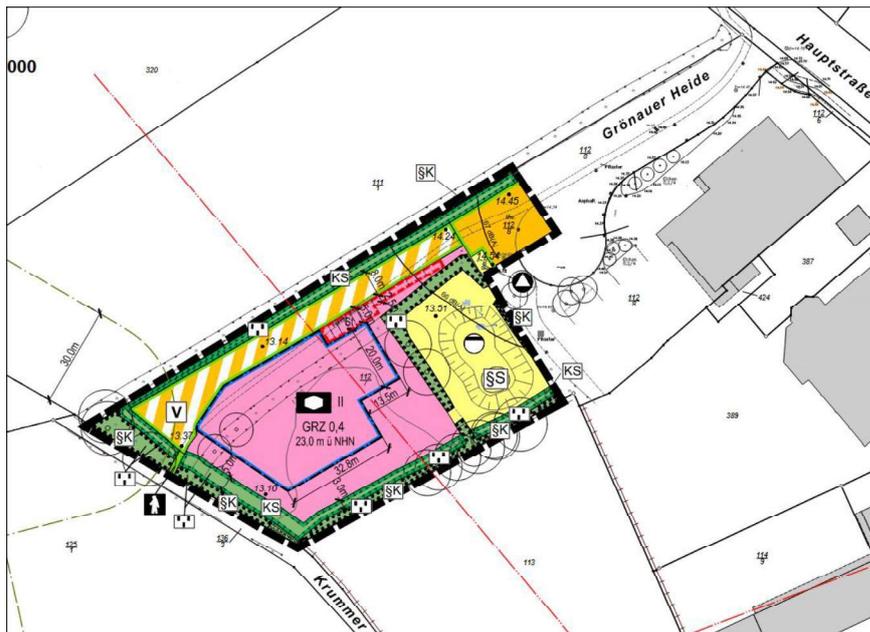


Abb. 3: Ausschnitt Planzeichnung Jan. 2023 (PROKOM GmbH)

Das bestehende RRB wird geringfügig vergrößert.

Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden die Entfernung von Grünland und Gehölzen (Knick), Bodenbewegungen und die Herstellung des Gebäudes mit Außenanlagen statt, zudem wird das RRB durch Erdbau vergrößert (Flächeninanspruchnahme).

Indirekte Wirkungen: Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten oder lauter Betonabbruch werden nicht erforderlich. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Die Wirkung erfolgt zwischen dem RRB und dem „Krummen Redder“. Zur Lärmwirkung wird vom Vohabenträger angegeben:

Generell erzeugt die Baustelle immer ein gewisses Maß an Lärm, unabhängig von der Bauphase. Aktuell steht noch nicht fest, ob als Konstruktionsweise ein Massivbau oder ein Holzbau umgesetzt werden soll. Der Holzbau würde die Bauzeit vor Ort wesentlich reduzieren und sicherlich im Sinne des Naturschutzes sein und ist auch unser angestrebtes Ziel. Letztendlich trägt diese Entscheidung jedoch der Bauherr.

LAIRM Consult GmbH: Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Prognose-Nullfall durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen, den Straßenverkehrslärm und insbesondere den Fluglärm Pegel von 55 dB(A) bis zu grösser 60 dB(A) tags innerhalb des FFH-Gebietes vorliegen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung und der Ansiedlung der Kindertagesstätte sind ausschließlich im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von maximal 1,6 dB(A) zu erwarten. Im EU-Vogelschutzgebiet liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A).

Das FFH-Gebiet befindet sich, wie die geplante Kita, in der Tag-Schutzzone 2 des Lübecker Flughafens mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 – 60 dB(A). Um den Baulärm abzumindern gibt es folgende Vermeidungsmaßnahmen:
Einsatz von lärmarmen Baumaschinen (blauer Engel)
Mobile Lärmschutzmaßnahmen; besonders wirksam bei Aufbau an der direkten Schallquelle (bspw. aufblasbar)
Begrenzung der Betriebszeit für lärmintensive Baumaschinen / Bauarbeiten nur tagsüber von 7.00 bis 18.00 Uhr
Geplant ist der Baubeginn im 1. Quartal 2024.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird ein Teil der Fläche versiegelt, weitere Teile werden als Außengelände umgebaut. Die Geländetopographie wird nicht verändert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und zunehmendem Spielbetrieb von Kindern kommen. Die Bewegungen als optische Störungen werden durch den Erhalt des Redders im Westen und Knicks im Norden und Süden abgeschirmt.



Abb. 4.: Planalternativen, unten die Verschiebung des Gebäudes zur Minderung der Lärmbelastung aus Außenspielflächen, die v.a. abgeschirmt nördlich liegen sollen

Lärmwirkung wurde über ein Lärmgutachten bezüglich der Ausbreitung und Differenz Bestand/Planung untersucht. Da diese Fragestellung für die Verträglichkeit mit Brutvögeln, v.a. dem Wespenbussard als Erhaltungsziel im Vogelschutzgebiet von Bedeutung ist, wurden Planungsalternativen geprüft.

Das Lärmgutachten (LAIRM Consult, Jan. 2023) zeigt, dass für die Lärmwirkung nach Westen v.a. die Außenspielflächen des Kita-Geländes relevant sind. Mit der Verschiebung des Gebäudes nach Westen und damit der Spielflächen nach Osten „hinter“ das Gebäude wird die Lärmwirkung in die Schutzgebiete durch das Gebäude abgeschirmt. Dies wurde im [Lärmgutachten LAIRM Consult Juni 2023, s. Anlage](#), berücksichtigt. [Lärm in 2 m Höhe wird durch die Verschiebung noch gemindert, in 20 m Höhe ändert sich der Lärmwert geringfügig.](#)

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Eingriffe in Flächen die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) sind auf die Bereiche des Kitageländes begrenzt, in denen die Eingriffe stattfinden.

Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus.

Flächen und Flächenwirkungen sind im Umweltbericht weitergehend beschrieben.

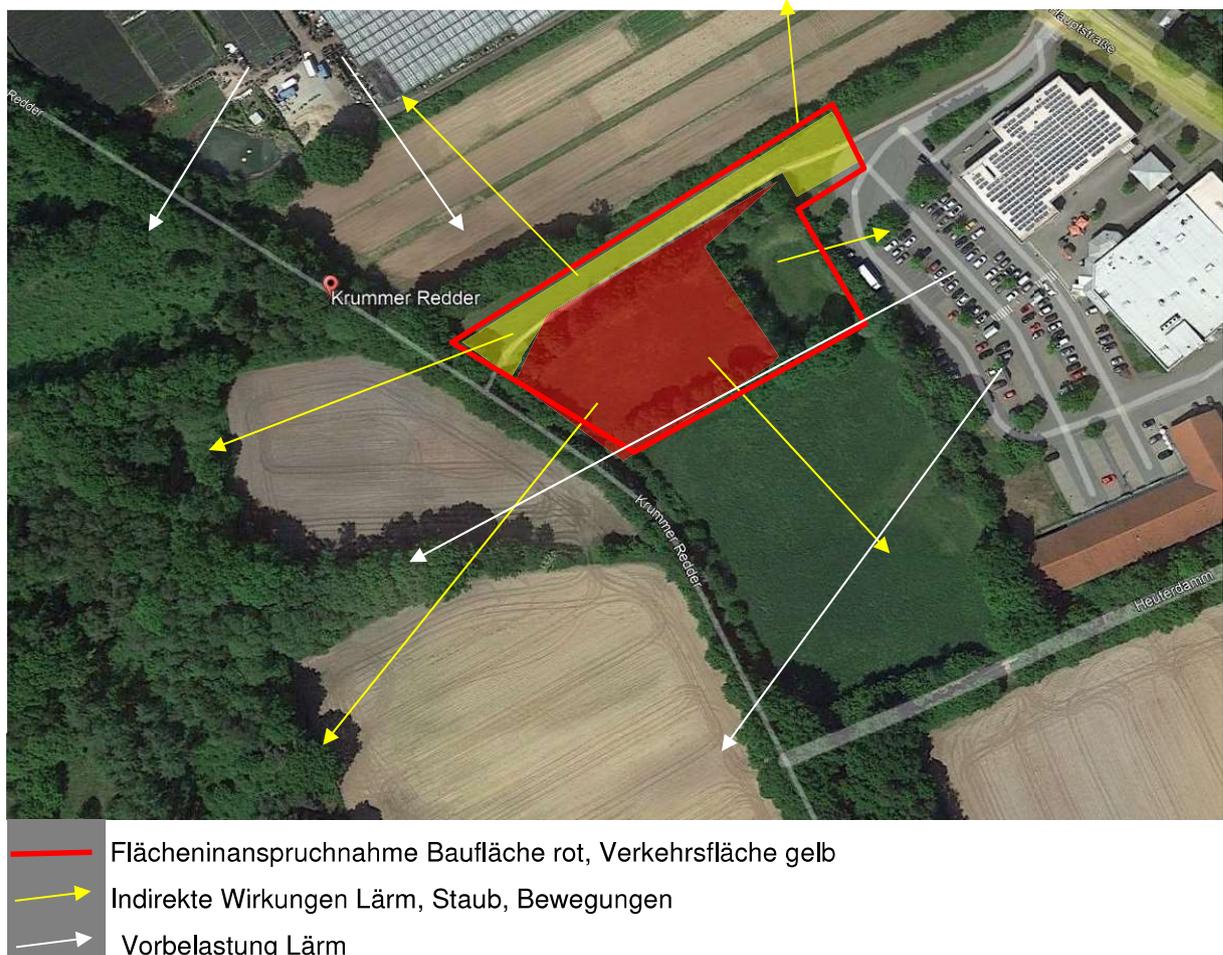


Abb. 5: Abgrenzung des Wirkraumes Flächeninanspruchnahme und indirekte Wirkungen

Genauere Kenntnisse zu Emissionen in der Bauphase liegen nicht vor. Es erfolgen jedoch keine längerfristigen und lärmintensiven Abriss- oder Rammarbeiten und keine anderen dauerhaften Lärmemissionen. Lärm i.S. von Fahrzeugen auf Straßen, wie bei GARNIEL u.a. 2007 und GARNIEL 2010 bezüglich der Abnahme der Habitatsignung um 20 % in den ersten 100 m für Fahrzeugzahlen von 10.000 Stck. werden hier nicht erreicht. Weder die Bau- noch die Betriebsphase führt zu vergleichbaren Belastungen. Es werden allerdings durch Nutzung des Außengeländes Bewegungen und Lärm von Menschen auftreten, so dass hier eine höhere Störwirkung erfolgt. Das Lärmgutachten stellt eine Zunahme von Lärm mit bis zu 1,2 dB im Schutzgebiet dar (Prognose 2 m über Grund).

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie den Hinweisen aus GARNIEL u.a. 2007 und GARNIEL 2010 für die Bauphase ein Radius von max. 100 m um den Eingriffsbereich für Baulärm angenommen. Optische Wirkungen werden durch Gehölze begrenzt und reichen daher weniger weit, als max. Reichweite werden die möglichen Lärmwirkungen durch Spielbetrieb hier gemäß der im Lärmgutachten prognostizierten Zunahme angesetzt. Im Wald wird eine verstärkte Abnahme der Wirkung angenommen, da die Störempfindlichkeit im Waldbereich bei den dortigen Arten geringer ist.

Die Vorbelastung durch den bestehenden Parkplatz ist zu berücksichtigen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Eingriffsbereich begrenzt.

Zu berücksichtigen ist, dass im Betrieb heute bereits Lärmwirkung in dem angrenzenden Gewerbe vorhanden ist. Dies wird im Lärmgutachten angegeben mit:

Die maßgeblichen Emissionsquellen auf den Betriebsgrundstücken sind im Bestand gegeben durch:

- Pkw- und Lkw-Fahrten auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück;
- Lkw-Rangieren im Bereich der Ladezonen;
- Stellplatzgeräusche (Türenschnallen, Motorstarten, etc.);
- Entladegeräusche;
- Betrieb der Lkw-eigenen Kühlaggregate während der Entladezeiten;
- Schieben der Einkaufswagen sowie das Ein- und Ausstapeln in den Sammelboxen;
- Wechsel der Abfallcontainer;
- Kommunikationsgeräusche auf der Außenterrasse;
- Betrieb Schneckenverdichter;
- Betrieb der haustechnischen Anlagen.

Die Schallleistungspegel im Bestand gibt das Lärmgutachten wie folgt an:

Tab. 2: Schallleistungspegel (Tab. 5 Lärmgutachten)

Vorgang	Schallleistungspegel [dB(A)]
Ladegeräusche	120 ²⁾
Ein-/Ausstapeln von Einkaufswagen (Metallkorb)	106 ⁴⁾
Beschleunigte Lkw-Abfahrt	104,5 ³⁾
Türen-/ Kofferraumschließen	99,5 ³⁾
Beschleunigte Pkw-Abfahrt	92,5 ³⁾

Eine Lärmbewertung für die geplante KITA für die Variante mit Außenspielfläche ergibt die folgenden Zunahmen von Lärm im Schutzgebiet (LAIRM Consult GmbH).

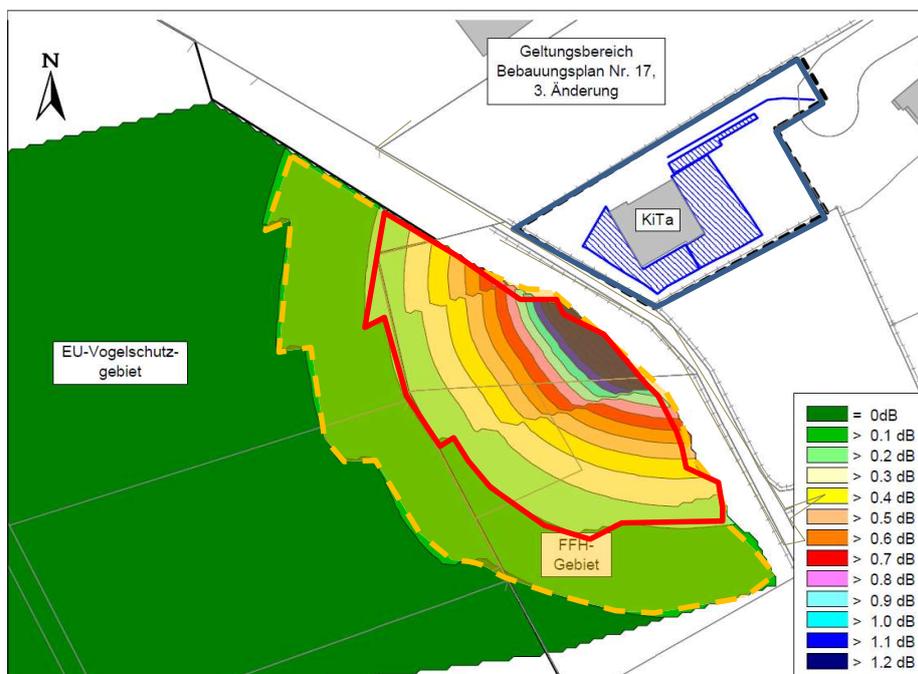


Abb. 6: Differenzbetrachtung Lärm im Schutzgebiet (LAIRM Consult GmbH Juni 2023)

Das FFH-Gebiet befindet sich, wie die geplante Kita, in der Tag-Schutzzone 2 des Lübecker Flughafens mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 – 60 dB(A). Im Bereich der geplanten Kita nimmt der Lärm nach Süden geringfügig zu. Um die Zunahme in der Zeichnung sichtbar zu machen, sind die Differenzen in 0,1 dB - Schritte unterteilt. Im VSG liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A). Dies sind Geräuschunterschiede, die vom menschlichen Gehör nicht mehr wahrnehmbar sind.



RRB im April trocken liegend



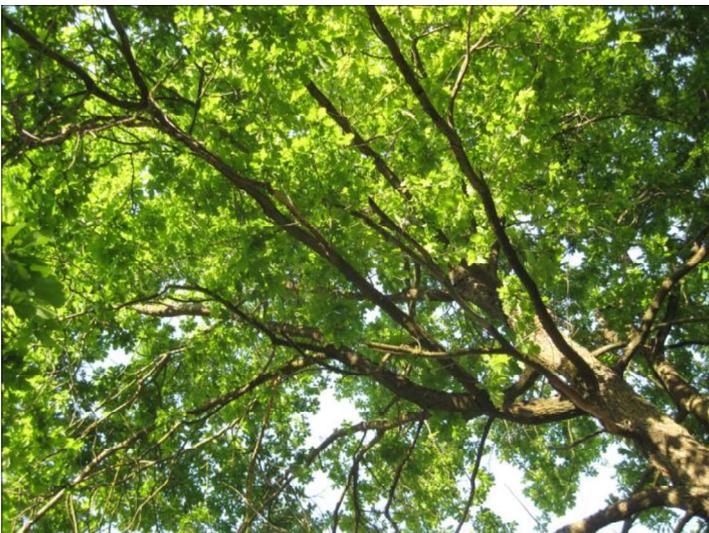
Baumbestand zum RRB und zur Nachbarfläche im Süden



Betroffener Knick und Grünlandfläche



Betroffene Eichen ca. 30 cm Stammdurchmesser von Westen und Osten



Trotholz

Kronenbereich, keine Höhlen aber



„Krummer Redder“ mit Blick Richtung Norden, Wanderweg zweigt an der Eiche Richtung Parkplätze ab



Weg Richtung Süden



Ackerfläche im Schutzgebiet nach Westen anschließend an „Krummen Redder“



Im Nordwesten an der Gärtnerei liegendes künstliches Gewässer (Foto PROKOM GmbH)

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten / Gruppen beschrieben. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

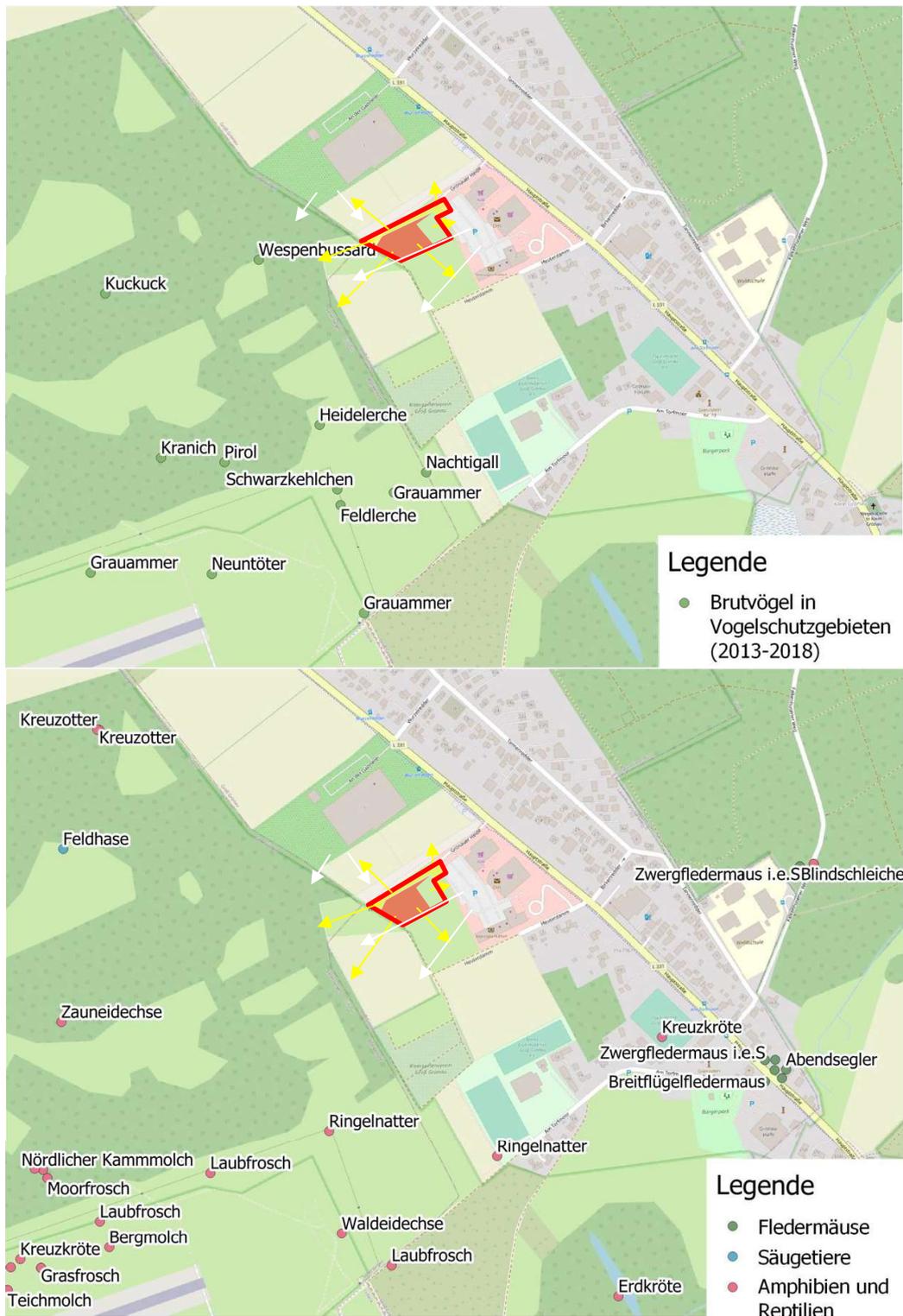


Abb. 8: Daten Artkataster LLUR und Vorhaben mit Wirkungen (s. Abb. 4)

Für die im angrenzenden FFH-Gebiet zu schützenden Arten sind angegeben:

- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)b)
- 1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Sie werden bei den Artengruppen nachfolgend mit geprüft.

4.2.1 Fledermäuse

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Kita überbaut einen Knick sowie Grünland, die für Fledermäuse eine Bedeutung als Tagesquartiere und Nahrungsfunktion haben können. Zudem besteht pot. eine Flugachse entlang des Redders mit beidseitig Gehölzen v.a. über den Grünlandflächen als Nahrungsraum. Möglich sind hier Vorkommen von Großem Abendsegler, Braunem Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Gebäude und alte Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der gesamte Wirkungsbereich und die umgebenden Flächen können als Nahrungsraum von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Da diese teilweise viele Kilometer zwischen Quartier und Jagdrevier zurücklegen sind hier auch Tiere zu erwarten, die ihre Quartiere in weiterer Entfernung haben.

Für das Schutzgebiet sind keine Fledermäuse benannt.

4.2.2 Haselmaus

Flächeninanspruchnahme

Die Haselmaus besiedelt sowohl Wälder als auch Knicks und Feldgehölze. Im Wirkraum ist die Art im Wald im Westen sowie in den Knicks an Redder und Grünland möglich. Die Knicks weisen Weißdorn, Hasel, Paffenhütchen und Brombeere auf, so dass sowohl Nahrungspflanzen als auch Stubben als Verstecke vorhanden sind. Die Kartierung erbrachte keine Nachweise der Art über Nest-tube-Kartierung gem. Abb. 2.

Umgebung, indirekter Wirkraum

In der weiteren Umgebung kann die Art im Wald und in weiteren flächigen oder linienhaften Gehölzstrukturen vorkommen.

4.2.3 Fischotter

Flächeninanspruchnahme

Der Fischotter ist am Blankensee und Blankenseebach bis zur Wakenitz zu erwarten. Auf der Wanderschaft legen die Tiere z. T. auch größere Strecken über Land zurück, so dass wandernde Tiere im Baustellenbereich nicht ganz auszuschließen sind. Ein Ruheraum ist auszuschließen, da zu viel Störung erfolgt. Der Fischotter ist für das Schutzgebiet benannt.

Umgebung, indirekter Wirkraum

Die Umgebung ist nur in Gewässernähe als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Wandernde Tiere können auch in Wald und angrenzenden Flächen auftreten, ein Totfund ist an der Straße Seekrug bekannt.

4.2.4 Amphibien

Flächeninanspruchnahme

Innerhalb des Planungsraums befindet sich ein RRB mit temporärer Wasserführung, das im April bereits trocken lag. Als Laichgewässer ist dies daher nicht geeignet, da ggf. Laich und

Kaulquappen nicht überleben würden. Ein weiteres Gewässer an der Gärtnerei in ca. 100 m Entfernung ist als Folienteich nicht als Laichgewässer geeignet (s. Foto oben). Waldbereiche und Knicks als Landlebensraum von Amphibien sind angrenzend vorhanden. Die im Schutzgebiet vorkommenden Arten (Artkataster) könnten auf Wanderungen u.U. den Bereich der Planung überqueren. Die Daten aus dem Artkataster des LLUR zeigen im Umfeld Arten wie den Moorfrosch oder die Kreuzkröte, für die der Planungsraum nicht geeignet ist. Der Kammmolch wird als Art im Umfeld nördlich der Landebahn angegeben. Er ist im Landlebensraum nicht ganz auszuschließen.

Umgebung, indirekter Wirkraum

Der indirekte Wirkraum wird v.a. von Grünland, Acker, Knicks und Waldrand gebildet, Parkplatzflächen liegen im Osten. Eine besondere Eignung für Amphibien ist nicht erkennbar, das Rückhaltebecken ist als Sommerlebensraum mit den Knicks geeignet, weist aber keine ausreichende Wasserführung für ein Laichgewässer mit erfolgreicher Reproduktion auf.



Retentionsfläche Mai 2023, Foto PROKOM

Im Schutzgebiet sind angegeben (Artkataster): Kreuzkröte, Wechselkröte, Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Kamm- und Teichmolch. Der Kammmolch ist Erhaltungsgegenstand. Im indirekten Wirkraum könnten davon Grasfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch vorkommen, die weiteren sind nicht zu erwarten.

Den Bereich des Waldes nutzen die Arten als Land- und Winterlebensraum.

Der Laubfrosch kommt im Schutzgebiet vor und hat hier auch neben Laichgewässern Landlebensräume. Er kommt ganzjährig in Gewässernähe vor. In den Knicks im Geltungsbereich wird die Art als Potenzial angenommen. Da das RRB trocken fällt, d.h. kein Laichgewässer darstellt, ein künstliches Gewässer im Westen an der Gärtnerei ebenfalls ungeeignet ist, sind Tiere im Landlebensraum ggf. in Knicks auch an der Kita nur sehr vereinzelt möglich.

4.2.5 Reptilien

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Zauneidechse als potenzielle Art nach Anhang IV FFH-RL ist im angrenzenden FFH-Gebietsteil nicht aber im Artkataster aufgeführt, wie auch die Kreuzotter. Sie sind typisch für die trocken-sandigen Bereiche des FFH-Gebietes aber nicht im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Waldbereiche zu erwarten. In der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knick werden die Arten nicht angenommen. Blindschleiche und Waldeidechse sind möglich aber nicht europäisch geschützt.

Weiterhin waren Kreuzotter und Zauneidechse zu prüfen, da ein trocken-sandiger Bereich im Biotoptypenplan angegeben ist. Es ist daher eine Überprüfung im Frühjahr 2023 durch Dipl. Biol. Hograefe, Lübeck, als Spezialist für Zauneidechsen/ Reptilien mit einer Überprüfung beauftragt worden.

Ergebnisse (Bericht im Anhang)

Zwischen dem 11. Mai und dem 19. Mai wurden auftragsgemäß 4 mehrstündige, intensive Begehungen im Plangebiet durchgeführt. Zudem wurden auf der Fläche zu Beginn der Begehungen mehrere künstliche Verstecke (KV) in Form von alten Brettern ausgelegt. Diese wurden im Rahmen der Begehungen kontrolliert. Dabei wurden an keinem der Tage Zauneidechsen nachgewiesen. Auch andere Reptilienarten wie z.B. die Waldeidechse, die Blindschleiche, die Kreuzotter oder die Ringelnatter konnten nicht nachgewiesen werden.

4.2.6 Insekten, Weichtiere

Geltungsbereich

An Arten des Anhangs IV ist unter den Schmetterlingen zu prüfen, ob ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich ist. Dieser nutzt Weidenröschenarten und Nachtkerzen als Eiablage- und Raupennahrungspflanze. Innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet sich kein größeres Vorkommen der Pflanzen, so dass hier das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen wird.

Libellen (Große Moosjungfer) sind im Wirkraum nicht zu erwarten, das RRB fällt früh im Jahr trocken und ist daher kein Larvenlebensraum. Hier sind auch die beiden benannten Windelschneckenarten nicht zu erwarten, da die Wasserführung offensichtlich stark unnatürlich ist und die Röhrichtpflanzen fehlen.

Umgebung, indirekter Wirkraum

Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer, Libellen oder Windelschnecke wurde nicht festgestellt.

4.2.7 Bestandstabelle Anhang IV-Arten

In der folgenden Tabelle werden die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Tab. 3: Liste der potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH (2010)	Flächeninanspruchnahme (Grünland, Knick)	Indirekter Wirkraum Wald / Gehölze	Indirekter Wirkraum Acker/Grünland	Umgebung (nicht betroffen)
Fledermäuse									
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*	J	J, Q	J	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	J	J, Q	J	Q, J
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	J	J	J	Q, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	J	J, Q	J	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2		J	J	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	J, Tq	J	J	(Q), J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	J	J, Q	J	Q, J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	J, Tq	J, Q	J	Q, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	J, Tq	J, Q	J	Q, J
Sonstige Säugetiere									
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	IV	1	Wanderung			
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2				X
Amphibien									
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	IV	V	Wanderung			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3				X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V				X
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	IV	2				X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	+	IV	1				X

BG = besonders geschützt nach BNatSchG, SG = streng geschützt nach BNatSchG
 FFH : IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)
 RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein
 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,
 G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet
 Faunistisches Potenzial
 X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich
 J = Jagdgebiet (Fledermäuse)
 Q = Quartier der Art möglich (Fledermäuse), Tq = Tagesquartiere
 () = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knicks mit Wanderweg ist mit störungsunempfindlichen Gehölzbrutvögeln zu rechnen. In einigen größeren Bäumen können auch Höhlenbrüter vorkommen, größere Höhlen wurden bei der Begehung jedoch nicht festgestellt. Offenlandvögel können nicht vorkommen, sie sind auch im indirekten Wirkraum aufgrund von Gehölzkulissen nicht zu erwarten.

Im Wald im Umfeld sind typische Waldarten wie u.a. Waldbaumläufer, Grün- und Buntspecht zu erwarten. Das Brutvogelmonitoring gibt hier auch ein Revier für den Wespenbussard im indirekten Wirkraum an (s. FFH-Verträglichkeit) an. Der Mittelspecht ist im Wald ebenfalls möglich, die Heidelerche könnte u.U. den westlichen Acker nutzen, je nach Art der Feldbestellung. Diese Arten sind als Erhaltungsgegenstände und im Artkataster benannt.

Des Weiteren sind dort verbreitete Arten der Gehölze wie Amsel, Gimpel und Mönchsgrasmücke zu erwarten, die auch in den umliegenden kleinflächigeren Gehölzen und Knicks vorkommen können.

Höhlenbrüter können im Wald im Norden in älterem Baumbestand vorkommen.

Die Arten des Vogelschutzgebietes sind Wald-, Gewässerarten, Arten der halboffenen trockeneren Landschaft und die Feldlerche. Waldarten und Heidelerche sind im indirekten Wirkraum denkbar, die weiteren Arten werden aufgrund der Habitatbedingungen und Datenlage nicht angenommen, da die Habitatbedingungen nicht passen, wie bei dem Schilfrohrsänger, zu viele Störungen durch angrenzende Nutzung gegeben ist, wie beim Neuntöter oder beides, wie beim Wachtelkönig.

Arten des VS-Gebietes sind:

- Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
- Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)
- Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B),
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)(B),
- Wachtelkönig(*Crex crex*) (B),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)

Bestandstabelle

In der folgenden Tabelle werden die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten aufgeführt.

Tab. 4: Liste der potenziell vorkommenden Vogelarten im direkten oder indirekten Wirkraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2016)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Wald / Gehölze
Aaskrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+			*	*		B	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*	B	B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+			*	*	B		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+			*	V			B
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+			1	1			B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+			*	*	B	B	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+			*	3		B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*	B	B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+			*	*		B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*	B	B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+			*	*			B
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*			B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+			*	*		B	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+			V	2		B	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			V	*		B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*		B	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+			*	*			B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*			B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+			*	V			B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+			*	*			B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*			B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+			*	*			(B)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	V		B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+			*	V			B
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*		B	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+		*	*			B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+		*	*			(B)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	+	+		3	V		(B)	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*			B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+			*	*			B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+			*	*			B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currula</i>	+			*	*			(B)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+			*	*		B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+			*	*		B	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+			V	3			(B)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+			*	3		NG	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+			*	*			B
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	+	+		*	*			B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2016)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Wald / Gehölze
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		B	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+			*	*		B	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+			*	V		NG	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			2	2		B	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*			B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+			*	*		B	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*			B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*		B	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*			B
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	+			3	V			B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+			V	3			B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*			B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+			*	*			B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+			*	*			B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+			*	*		NG	NG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+			*	*			B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+		*	*			B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+			*	*			(B)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+		*	*		NG	(B)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+			*	*			B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	+	+		*	V		NG	B
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+			*	*		(B)	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*	B	B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*		B	B

BG = besonders geschützt nach BNatSchG, SG = streng geschützt nach BNatSchG
 VSchRL: I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet

Faunistisches Potenzial

B = Brutvorkommen möglich

() = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Gelb = Einzelartbetrachtung, da in SH gefährdet

Neuntöter und Sperbergrasmücke werden ausgeschlossen, obwohl der Knick mit Weißdorn und Brombeere über geeignete Dornsträucher als Neststandort verfügt. Die Lage zwischen Parkplatz des Nahversorgungszentrums und Wanderweg mit Spaziergängern mit Hunden und Lärm durch den Parkplatzverkehr schließt das Vorkommen der beiden Arten aus. Für die genannten störungsempfindlichen Arten sind die Knicks im Plangebiet daher nicht geeignet. Sie kommen gem. den Angaben im Managementplan zum Vogelschutzgebiet auch im Nahbereich der Ortschaft nicht vor, sondern erst weiter westlich in ausreichender Entfernung von den Störungen durch die Ortschaft.

Überbaute Flächen im Plangebiet (Fläche für Gemeinbedarf und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) abzüglich des vorhandenen Weges ergeben eine Fläche von etwa 4.000 m². Das angrenzende FFH-Gebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee hat eine Größe von 345,39 ha. Inbegriffen ist aber auch der gesamte Blankensee. Ohne See bleiben 322,89 ha FFH-Gebiet. Entspricht 3.228.900 m². Die beanspruchte Fläche ist wesentlich kleiner als 1% des FFH-Gebietes ohne den Blankensee. Sie hat für einige Arten eine Nahrungsfunktion. Da das Schutzgebiet jedoch deutlich bessere Nahrungsbedingungen und Ungestörtheit bieten, ist für gefährdete Arten oder Zielarten des Schutzgebietes der Geltungsbereich kein essentieller Nahrungsraum.

4.5 Weitere Arten

Amphibien

Das RRB wird nicht als Laichgewässer eingestuft. Als Landlebensraum können Gehölzbereiche verbreiteten Arten wie Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte dienen. Diese Arten sind nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und artenschutzrechtlich nicht relevant, jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte sind auch in der Umgebung zu erwarten. Im Wald können die Arten Landlebensraum finden.

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für die Arten.

Reptilien

Sowohl im Wald im Westen als auch in Knicks des Planungsraums und der Umgebung sind Vorkommen der Waldeidechse und Blindschleiche anzunehmen. Die Ringelnatter wird nicht angenommen, da Gewässer und Feuchtlebensraum fehlen. Das RRB ist eher nicht ausreichen groß und überwiegend trocken gefallen.

Insekten und Weichtiere

Es ist die Waldameise im Bereich der Waldflächen im Westen möglich, die Weinbergschnecke ist in den Knicks und Wäldern möglich. Schmetterlinge und Heuschrecken der Gebüsch- und des Grünlands sind möglich, eine besondere Eignung ist nicht zu erkennen. Arten, die im FFH-Gebiet vorkommen, sind hier an spezielle Habitatbedingungen, v.a. sandig-magere Flächen mit der entsprechenden Vegetation, gebunden. Auch wenn das Grünland im Geltungsbereich in der Mitte einen kleineren mageren Teilbereich aufweist, ergibt sich daraus keine Grundlage für Lebensraum für Arten, wie sie im Schutzgebiet vorkommen. Der magerer Anteil ist ca. 200 m² groß und umgeben von Grünland, Knicks und Acker im Schutzgebiet. Eine Vernetzung zu Trockenrasenbeständen im Schutzgebiet besteht nicht.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann im

folgenden Kap. 6 geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Betroffenheiten für Fledermäuse, Wespenbussard, Heidelerche und Kammmolch sind vorrangig vertiefend zu untersuchen, da im Wirkungsbereich vorhanden und störungsempfindlich.

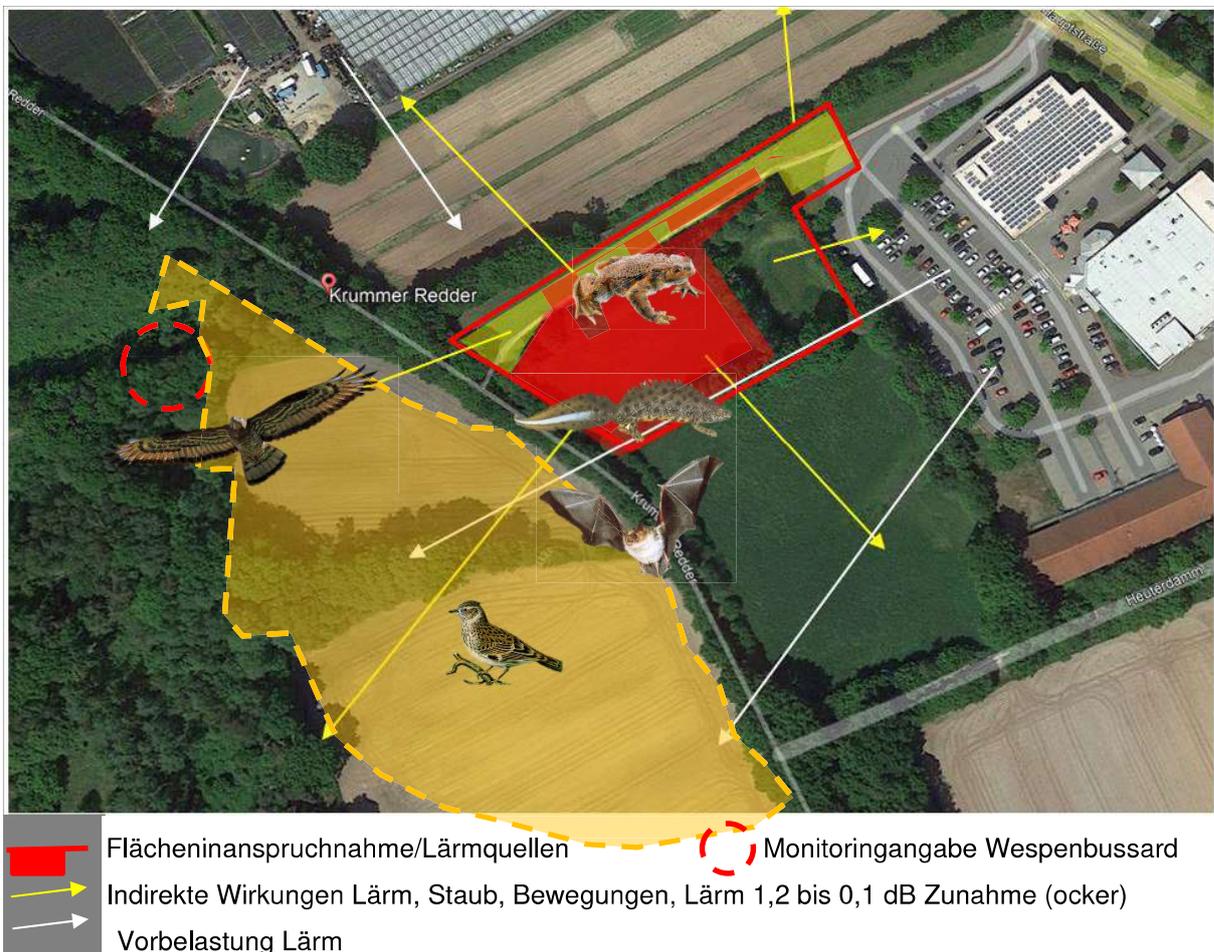


Abb. 9: Konfliktpotenzial und relevante Arten

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Bäume mit größeren Quartieren werden nicht betroffen sein. Betroffenheiten der Bäume mit Spalten als Tagesquartiere von Braunem Langohr, Großem Abendsegler, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- oder Zwergfledermaus sind in einem Knick möglich.

Mit dem Bau der Kita werden in geringem Maß Nahrungsflächen überbaut. Da jedoch nur sehr geringe Flächengrößen betroffen sind und im Umfeld großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind ([sowohl im Schutzgebiet als auch als Grünland im Süden](#)) ist dieser Verlust artenschutzrechtlich nicht relevant.

Störungen von Fledermäusen wären denkbar durch zusätzliche Beleuchtung, dies erfordert eine Regelung.

Eine Störung von Flugstraßen ist durch Entfernung eines Knicks zu erwarten, da Knicks weiterhin entlang der Grenzen und der Gehölzränder erhalten bleiben, ist der Verlust für Flugstraßen nicht erheblich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Gehölzfällung
 - Störung von Lebensräumen durch Licht
- Betroffenheiten der Fledermäuse sind im Folgenden weiter zu betrachten

5.1.2 Fischotter

Fischotter sind am Vorhabensort nur kurzzeitig bei Wanderungen zu erwarten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) sind dort aufgrund schon vorhandener Störungen nicht zu erwarten. Da die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten während des Tages stattfinden sind Beeinträchtigung oder Störungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Auch langfristig sind keine Auswirkungen zu erwarten, da z.B. Blankensee und Bachniederung als Lebensraum nicht verändert werden und Wanderungen im Umfeld weiterhin möglich bleiben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind am Vorhabensort mit Laichgewässern oder Landlebensraum nur pot. für den Kammmolch und den Laubfrosch betroffen. Wanderungen der Arten aus dem Schutzgebiet mit etlichen Vorkommen im Westen für den Kammmolch sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da östlich keine relevanten Lebensräume zu finden sind (Nahversorgungsmarkt, Hauptstraße). Als wanderfreudige Art ist auch die Wechselkröte auf dem westlich angrenzenden Acker möglich. Der Bau und Betrieb der Kita wird dies nicht behindern oder zu Tötung von Tieren führen. Das Vorhaben liegt an einem Parkplatz mit Straßenverkehr so dass die Fläche für Wanderung von Arten nach Osten nicht relevant ist. Für den Laubfrosch wird die Nutzung der Knicks als Landlebensraum nicht ausgeschlossen.

In den Knicks kann daher nur der Kammmolch und Laubfrosch im Landlebensraum vorkommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren im betroffenen Knick, Landlebensstätte betroffen
- Eine weitere Betrachtung wird erforderlich

5.1.4 Schmetterlinge, Weichtiere

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach Anhang IV FFH-RL am Vorhabensort ist weder in Grünland, magerem Grünland noch in den Knicks zu erwarten, Betroffenheiten sind daher nicht gegeben.

→ Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten im Wirkungsbereich) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze und Mittelspecht, Wespenbussard, Sprosser, Beutelmeise

Brutvögel der Gehölze können in den im Wirkraum vorkommenden Gehölzen nisten und von der Planung betroffen sein. Störungen sind im indirekten Wirkraum möglich.

Eine essentielle Bedeutung der Knicks und des Grünlandes für Brutvögel außerhalb des Geltungsbereiches, wie den Wespenbussard, besteht gem. Kap. 4.4 nicht.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren: Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störung: Störungen durch Bauarbeiten oder Betriebslärm

→ Betroffenheiten der Gruppe sind im Folgenden weiter zu betrachten

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Rauch- oder Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgäste angenommen. Da die betroffene Fläche keine besondere oder essentielle Bedeutung für Schwalben hat und Brutplätze nicht betroffen sind, sind Tötung und Verlust an Lebensstätte auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der Arten sind nicht zu erwarten. Ein Verlust essentieller Nahrungsquellen findet nicht statt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

→ Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

Ungefährdete Brutvögel des Grünlandes

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln des Grünlands sind nicht anzunehmen, da die zu überbauende Fläche zu klein als Lebensraum z.B. der Schafstelze ist. Optische und akustische Störungen sind in der südlichen Nachbarfläche in geringem, nicht relevantem Maß zu erwarten, da die Sichtbeziehung durch Gehölze unterbrochen ist. Zeitweise akustische Störungen einzelner Tiere durch Baulärm oder Spielbetrieb sind nicht auszuschließen. Da es sich bei den hier betrachteten Arten um verbreitete ungefährdete Arten zwischen Wanderweg und Parkplatz handelt, sind Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird für bauliche Eingriffe / Tötung erforderlich

Ungefährdete Brutvögel der Ackerfläche, Rebhuhn und Heidelerche

Die Ackerfläche mit Potenzial für die Heidelerche liegt im Wirkungsbereich Lärm, optische Störungen sind durch den „Krummen Redder“ eher abgeschirmt. Gefährdungen von Tieren oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind direkt nicht zu erwarten, die Fläche bleibt erhalten. Dies gilt auch für ggf. vorhandene Rand- oder Brachstreifen mit Potenzial Rebhuhn. Störungen durch Lärm sind möglich, eine Zunahme ist nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit ist für die Heidelerche und das Rebhuhn weiter zu untersuchen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung der Heidelerche und des Rebhuhns durch Bau- und Betriebslärm
- Eine weitere Betrachtung wird erforderlich

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im weiteren Verfahren werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Zum Vorhaben wird die Eingriffsregelung im Umweltbericht abgearbeitet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Diese Arten werden in Kap. 7 zur Berücksichtigung in der Eingriffsregelung behandelt.

Für folgende Arten(gruppen) erfolgt eine Konfliktanalyse.

Fledermäuse in Bäumen und Lichtwirkung im Umfeld

Kammolch, Laubfrosch mit Wanderung im Landlebensraum, Knickverlust

Gehölvögel in Knicks und Wald, Verlust und Störungen

Wespenbussard und Mittelspecht im Schutzgebiet im Wald, Störungen

Heidelerche und Rebhuhn als Potenzial auf Acker oder Brachstreifen, Störungen

7 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

d.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

e.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- f.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

7.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

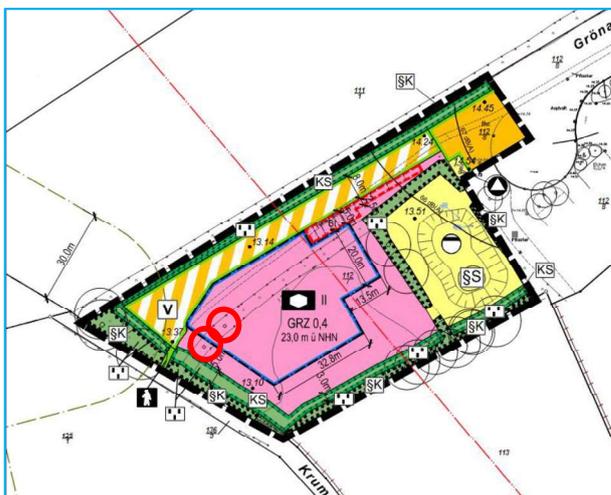


Abb. 9a: B-Planausschnitt und 2 betroffene größere Eichen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wird in Knick mit tws. größeren Gehölzen (2 Eichen bis 30 cm Stammdurchmesser) eingegriffen. Einige der Arten können hier Tagesquartiere haben, größere Baumhöhlen mit Wochenstuben oder Winterquartiere wurden aufgrund des Fehlens von Höhlenbäumen (s. Fotos Habitatstruktur, Kap. 4.1) ausgeschlossen. Das Töten von Tieren ist daher in Tagesquartieren regelungsbedürftig:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01: Fledermäuse:

Fällzeitenregelung: Bäume > 20 cm Stammdurchmesser werden im Zeitraum 1.12. bis Ende Februar gefällt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind im Geltungsbereich Flugrouten entlang der Gehölze in Verbindung mit Nahrungshabitaten u.a. im angrenzenden Grünland aber auch im weiteren Umfeld vorhanden. Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen, sind durch geeignete Lichtplanung zu vermeiden. Erforderlich wird:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02: Fledermäuse

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen/Parkplätzen/Wegen/Kita-Außengelände im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen im Umfeld sicher zu stellen. Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen, mit einer Wellenlänge von unter 540 nm und einer Farbtemperatur von 2.400 K oder weniger (LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert). Grünstrukturen (Knicks) dürfen nicht beleuchtet werden. Umgebende Knicks sind in der Flugzeit der Tiere (März bis Oktober) vor Licht zu schützen, d.h. es soll an/über Knicks 0,2 Lux nicht überschritten werden.

Bei nächtlichen Bauarbeiten werden Richtstrahler verwendet, die nur Baufelder beleuchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es gehen keine relevanten Quartiere verloren, Tagesquartiere erfordern keine Kompensation und sind auch hier nicht in einem Ausmaß betroffen, das Auswirkung auf Wochenstuben haben könnte. Flugrouten und Grünland als Nahrungsraum bleiben unter Berücksichtigung Maßnahme AV-02 funktionsfähig erhalten. Der Verlust an der kleinen Grünfläche stellt für das Schutzgut Tiere einen Verlust dar, dieser ist jedoch nicht artenschutzrechtlich für Fledermäuse so relevant, dass dadurch der Erhalt der Arten und Populationen gefährdet würde.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen)

Amphibien

Kammolch

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können stattfinden, wenn die Bauarbeiten während der Amphibienwanderung vor oder nach der Laichperiode stattfinden (1. Februar bis 31. Juli). Da dieses möglich ist, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Das meistens trockene RRB ist als Laichgewässer nicht geeignet, Wanderungen von Tieren können aber (außer von Osten) nicht ausgeschlossen werden. Bauarbeiten am RRB erfolgen nur für wenige Tage vergleichbar einer Gewässerunterhaltung. Sie greifen nicht in Gehölze ein. Um diese zugänglich für Tiere zu halten, wird auf eine Auszäunung der RRB-Fläche und Knicks verzichtet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich dann hier nicht.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**: Amphibienzaun

Es ist ein Amphibienzaun um den Geltungsbereich bzw. die Baustellen vor Baufeldfreimachung und Geräteinsatz (außer im Nordosten, Zufahrt) herzustellen und im Zeitraum 1.2. bis 31.10. zu pflegen und zu erhalten. Dieser muss aus dem Baufeld nach außen übersteigbar sein. Fangemeier sind nicht einzusetzen. Tiere können bei ggf. erfolgenden Wanderungen um das Baufeld herum wandern. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung des Gebäudes und der Straße zu pflegen und später wieder abzubauen. Bei Herstellung in der o.g. Wanderzeit ist eine biologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass vor Baubeginn keine Tiere innerhalb des Zaunes verblieben sind.

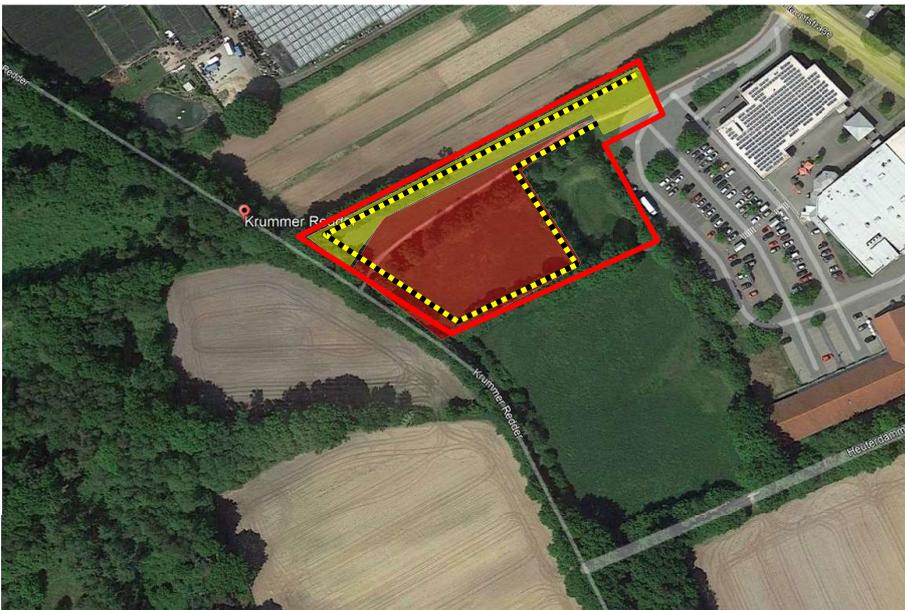


Abb. 10: Amphibienzaun (schwarz-gelb)

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Störungen durch Beleuchtung wertvoller Wanderstrukturen (Knicks) werden durch Maßnahme AV-02 vermieden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- d) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien i.S. von Laichgewässern werden nicht zerstört. Landlebensräume (Gehölzbereiche, Grünland) in einem relevanten Umfang für die betrachtete Art werden durch die Planung nicht zerstört. Der Kammolch ist auf schattige Waldbereiche als Landlebensraum angewiesen, diese liegen v.a. im angrenzenden Schutzgebiet. Der zu entfernende Knick ist aufgrund seiner geringen Länge und der verbleibenden Knicks (s.u.) nicht relevant für die Funktion der pot. Lebensstätte (s.a. Laubfrosch).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird).

Amphibien

Laubfrosch

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- e) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen sind auszuschließen, da der zu entfernende Knick als pot. Landlebensraum aktuell auf den Stock gesetzt ist, d.h. keinen Lebensraum für den Laubfrosch darstellt. Die Rodung erfolgt im Sommer. Auch spätere Nutzung ist an den zu erhaltenden Knick aufgrund von Schutzstreifen nicht relevant. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich nicht.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03a: Knickschutzstreifen Laubfrosch

Knickschutzstreifen sind während der Bau- und Betriebsphase so einzurichten, dass die Gehölze nicht beeinträchtigt werden. Die Knickpflege bleibt davon unbenommen zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- f) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Störungen durch Beleuchtung wertvoller Wanderstrukturen (Knick) werden durch Maßnahme AV-02 vermieden. Zudem wird durch Schutzstreifen an Knicks eine Beeinträchtigung durch Störung ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: